

PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts

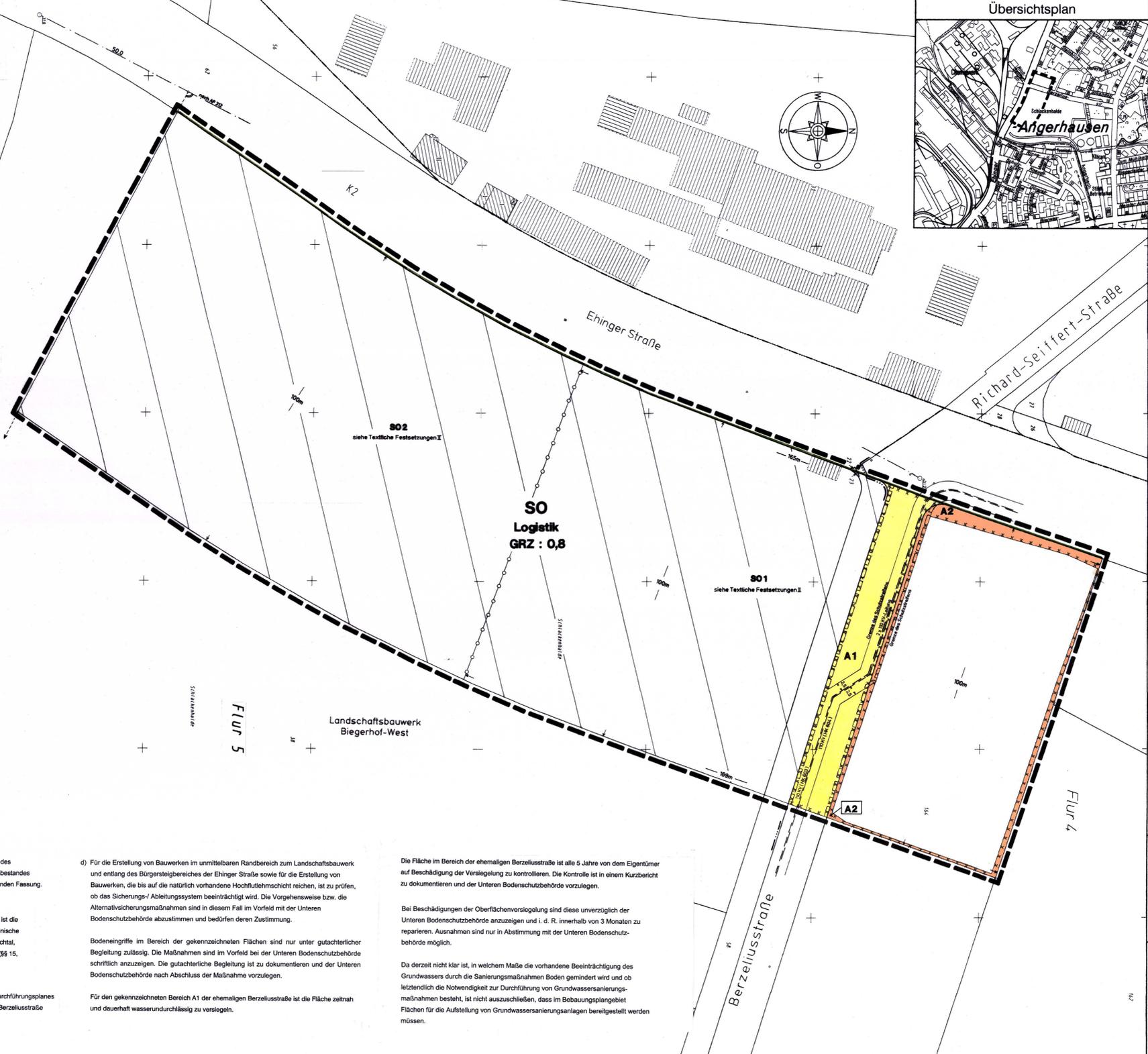
Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahnleitschiene Bordstein Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Dorfgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete Logistik 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzung- und Baulinie Straßenbegrenzung- und Baugrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Mit Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu be leistende Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Festsetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> A1: Altlastenfläche A1 (ehemalige Verkehrsfläche) A2: Altlastenfläche A2 (Randstreifen) 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungen mit Schutzstreifen Bereich des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Errichtung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen). Genehmigung vom 08.03.2007 	<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung zwischen SO 1 u. SO 2

- Textliche Festsetzungen**
- I. Art und Maß der baulichen Nutzungen**
- Innerhalb des Sondergebietes – Logistik sind nur Betriebe der Lager-, Verpackungs-, Transportlogistik und deren Mischformen in Gebäuden und auf Freiflächen zulässig.
 - Innerhalb des Sondergebietes – Logistik sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter unzulässig.
 - Innerhalb des Sondergebietes – Logistik sind Anlagen und Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen sowie die Lagerung von Schüttgütern unter freiem Himmel unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Betriebe der Entsorgungslogistik und deren Mischformen.
 - Innerhalb des Sondergebietes – Logistik ist eine Maximalhöhe für bauliche Anlagen von 49,00 m ü. NN (Gebäudehöhe ca. 17,00 m) einzuhalten.
- Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen von den Höhen über normal Null (ü.NN) bis zum oberen Dachabschluss in Metern.
- II. Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm**
- Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für das Bebauungsplan- gebiet Emissionskontingente L_{eq} gemäß DIN 45691 festgesetzt.

Fläche	L_{eq} (dB (A) / m^2)	
	Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
SO 1	56	41
SO 2	55	40

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Teilfläche und der hierfür festgesetzten Emissionskontingente L_{eq} die zulässigen Beurteilungspegel der Teilflächen zu ermitteln. Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Immissionskontingents L_{eq} ist im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26.08.1998 durchzuführen. Der Beurteilungspegel L_{eq} gemäß TA-Lärm darf das anteilige Immissionskontingent L_{eq} nicht überschreiten ($L_{eq} \leq L_{eq}$).

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht FA 6161-1.2 vom 18.07.2007 der Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, zu Grunde.



- Hinweis:**
- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 08.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
 - Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Duisburg als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 494, 51491 Overath unverzüglich zu informieren (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW).
 - Durch diesen Bebauungsplan werden Teilbereiche des Durchführungsplanes Nr. 108a vom 17.10.1956 und des Fluchtlinienplanes der Berzeliusstraße vom 29.04.1907 ersetzt.
 - Für die Erstellung von Bauwerken im unmittelbaren Randbereich zum Landschaftsbauwerk und entlang des Bürgersteigbereiches der Ehinger Straße sowie für die Erstellung von Bauwerken, die bis auf die natürlich vorhandene Hochflutemtschicht reichen, ist zu prüfen, ob das Sicherungs-/Ableitungssystem beeinträchtigt wird. Die Vorgehensweise bzw. die Alternativsicherungsmaßnahmen sind in diesem Fall im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung.
- Bodeneingriffe im Bereich der gekennzeichneten Flächen sind nur unter gutachterlicher Begleitung zulässig. Die Maßnahmen sind im Vorfeld bei der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich anzugeben. Die gutachterliche Begleitung ist zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Für den gekennzeichneten Bereich A1 der ehemaligen Berzeliusstraße ist die Fläche zeitnah und dauerhaft wasserundurchlässig zu versiegeln.

Die Fläche im Bereich der ehemaligen Berzeliusstraße ist alle 5 Jahre von dem Eigentümer auf Beschädigung der Versiegelung zu kontrollieren. Die Kontrolle ist in einem Kurzbericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Bei Beschädigungen der Oberflächenversiegelung sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen und i. d. R. innerhalb von 3 Monaten zu reparieren. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde möglich.

Da derzeit nicht klar ist, in welchem Maße die vorhandene Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Sanierungsmaßnahmen Boden gemindert wird und ob letztendlich die Notwendigkeit zur Durchführung von Grundwasseranierungsmaßnahmen besteht, ist nicht auszuschließen, dass im Bebauungsplangebiet Flächen für die Aufstellung von Grundwasseranierungsanlagen bereitgestellt werden müssen.

Der Rat der Stadt hat am 17.09.2007 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan – Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 10.03.2008	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Grupe
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 10.03.2008	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Grupe
Der Rat der Stadt hat am 25.02.2008 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen.	Duisburg, den 10.03.2008	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Grupe
Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte am 25.10.2007.	Duisburg, den 10.03.2008	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Grupe
Der Rat der Stadt hat am 25.02.2008 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan – Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 10.03.2008	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Grupe
Dieser Bebauungsplan – Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.04.2008 bis 05.05.2008 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.	Duisburg, den 24.11.2008	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Linne
Der Rat der Stadt hat am 08.12.2008 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in blauviolett Farbe als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 14.01.2009	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Linne
Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 08.12.2008.	Duisburg, den 22.01.2009	gez. A. Sauerland Oberbürgermeister
Der Rat der Stadt hat am 08.12.2008 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 13.02.2009 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer U32/33 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	Duisburg, den 13.02.2009	Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Linne

<p>DUISBURG am Rhein</p> <p>Gemarkung Huckingen</p> <p>Flur 4 u. 5</p>	<p align="center">BEBAUUNGSPLAN NR. 1081</p> <p align="center">- Wanheim – Angerhausen – „Logport II - Ost“</p> <p align="center">für einen Bereich östlich Ehinger Straße und südlich Steinrinkstraße, zwischen dem Landschaftsbauwerk Biegerhof – West und Angerbach.</p> <p align="center">Maßstab 1 : 500</p>	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1358).</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 – PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 48).</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt – Hauptblättern und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.</p> <p>Duisburg, den 08.01.2008</p> <p>Amt für Baurecht und Bauberatung</p> <p>gez. Dunkel</p>	<p>Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 08.01.2008</p> <p>Amt für Baurecht und Bauberatung</p> <p>gez. Dunkel</p>	<p>Für die Bearbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den 14.01.2009</p> <p>Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement</p> <p>gez. Linne</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen im Bebauungsplanverfahren geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 16.10.2008</p> <p>Amt für Baurecht und Bauberatung</p> <p>Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement</p> <p>gez. Dunkel, Htd.VD</p> <p>gez. Linne</p>	<p align="center">ENDAUSFERTIGUNG</p> <p align="center">In Kraft getreten am: 13.02.2009</p>
---	---	---	---	---	--	---	--